

## Haushaltssatzung der Stadt Brühl für den Haushalt 2015

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 hat der Rat der Stadt Brühl mit Beschluss vom 26.01.2015 folgende Haushaltssatzung 2015 erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt:

#### **im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>101.530.000 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>118.520.000 €</b>

#### **im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>97.920.000 €</b>
--	---------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>110.420.000 €</b>
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>5.220.000 €</b>
---	--------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>18.320.000 €</b>
---	---------------------

dem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen</b> aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>13.100.000 €</b>
---	---------------------

dem <b>Gesamtbetrag der Auszahlungen</b> aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>5.280.000 €</b>
---	--------------------

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	<b>13.080.000 €</b>
---	---------------------

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird festgesetzt auf	<b>8.350.000 €</b>
--	--------------------

### § 4

Die Inanspruchnahme der <b>Ausgleichsrücklage</b> aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	<b>0 €</b>
---	------------

Die Inanspruchnahme der <b>allgemeinen Rücklage</b> aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	<b>16.990.000 €</b>
---	---------------------

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

**45.000.000 €**

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtsch. Betriebe	<b>200 v.H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>450 v.H.,</b>
2. Gewerbesteuer (unverändert) auf	<b>430 v.H.</b>

## § 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt
2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben folgende Wirkung:
  - Soweit es sich um ku-Vermerke nach der Stellenobergrenzenverordnung handelt, ist mindestens jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
  - Bei den übrigen von einem Vermerk betroffenen Beamten- oder Beschäftigtenstellen ist jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Brühl, den

Freytag  
(Bürgermeister)

Müller  
(Schriftführerin)

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2015 ist

festgestellt gemäß  
§ 80 Abs. 2 GO

Brühl, 29.10.2014

aufgestellt gemäß  
§ 80 Abs.1 GO

Brühl, 29.10.2014

Freytag  
(Bürgermeister)

Radermacher  
(Kämmerer)